

## APELLA ODER EKKLESIA?

### Zur Bezeichnung der spartanischen Volksversammlung

In der altertumswissenschaftlichen Forschung wird überwiegend angenommen, daß die spartanische Volksversammlung offiziell als ἀπέλλα bezeichnet wurde. Demgegenüber haben H. T. Wade-Gery, A. Andrewes und G. E. M. de Ste. Croix darauf hingewiesen, daß antike Autoren diese Institution stets ἐκκλησία nennen und ἀπέλλα als Singular weder in der literarischen Tradition noch in Inschriften belegt ist<sup>1)</sup>. Vor allem de Ste. Croix hat sich um den Nachweis bemüht, daß ἐκκλησία die staatsrechtlich exakte Bezeichnung war<sup>2)</sup>. Als entscheidendes Zeugnis betrachtet er im Anschluß an Andrewes die Formulierung des Thukydides 5,77,1<sup>3)</sup>, wo Friedensvorschläge Spartas an die Argiver im dorischen Dialekt als Beschluß der spartanischen Ekklesia wiedergegeben werden: κατὰδε δοκεῖ τῆ ἐκκλησίᾳ τῶν Λακεδαιμονίων κτλ.

Genauere Prüfung zeigt indes, daß die Gefahr der Fehlschlüsse hier groß ist. Andrewes bemerkt zu Thuk. 5,77,1, daß kein anderes „Dokument“ zur Verfügung steht, in dem die spartanische Volksversammlung in dieser Form auf einen von ihr gefaßten Beschluß Bezug nimmt. Der moderne Begriff der Dokumentation läßt sich indes nicht einfach auf Verfahrensweisen und Methoden antiker Historiker übertragen<sup>4)</sup>. Es fragt sich daher, ob die zitierte Einleitungsformel zu den spartanischen Friedensvorschlägen wirklich eine wörtliche Wiedergabe eines in Sparta formulierten Schriftstückes darstellt und insofern urkundlichen Wert im heutigen Sinne hat.

Bereits vor einhundert Jahren hat A. Kirchhoff auf den Begriff des λόγος (im Singular, Plural und Dual) im vorausgehenden

---

1) H. T. Wade-Gery, *Essays in Greek History*, Oxford 1958, 38, 44, 190, Anm. 3; A. Andrewes, in: A. W. Gomme – A. Andrewes – K. J. Dover, *A Historical Commentary on Thucydides*, vol. IV, Oxford 1970, 134; G. E. M. de Ste. Croix, *The Origins of the Peloponnesian War*, London 1972, 346 f.

2) St. Link, *Der Kosmos Sparta*, Darmstadt 1994, 71, hat sich neuerdings dieser These angeschlossen, ohne allerdings auf das Überlieferungsproblem einzugehen.

3) Vgl. H. Bengtson, *Die Staatsverträge des Altertums*, 2. Bd.: *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr.*, München 1962, Nr. 194.

4) Vgl. G. Klaffenbach, *Griechische Epigraphik*, Göttingen <sup>2</sup>1966, 69 f.

Kapitel (Thuk. 5,76) aufmerksam gemacht<sup>5</sup>). Gemeint sind hiermit Instruktionen bzw. Vorschläge, Erklärungen, Botschaften, insonderheit der Friedensvorschlag der spartanischen Volksversammlung, der von dem Gesandten Lichas in Argos vorgetragen und von den Argivern angenommen wurde. Kirchhoff kam zu dem Schluß: „Sowohl die Bezeichnung λόγος, deren sich ... Thukydides wiederholt bedient, als die Fassung der Einleitungsworte des Schriftstückes selbst [sc. 5,77,1] ... lassen keinen Zweifel daran, daß in demselben nicht das Protokoll eines Beschlusses der spartanischen Volksversammlung, sondern der Text einer Erklärung vorliegt, welche auf Grund eines solchen Beschlusses in Argos abgegeben worden ist“<sup>6</sup>). O. Luschnat bemerkt hierzu ergänzend, daß die sog. Urkunde von Thukydides als „Rede“ aufgefaßt wurde, die weitere Reden in Argos auslöste (als dort über den spartanischen Vorschlag debattiert wurde)<sup>7</sup>). Thukydides habe den Inhalt des spartanischen Angebotes nicht als „aktenmäßigen Beleg“, sondern als „reales dynamisches Element der Geschichte selbst“ betrachtet. Zweifellos kann hier keine strenge Trennung von „Rede“ und „Urkunde“ vorgenommen werden. Der dorische Dialekt in Kap. 5,77 läßt zwar darauf schließen, daß Thukydides bestimmte schriftliche Unterlagen gesehen hat. Dies besagt aber noch nicht, daß er in Sparta selbst Einsicht in ein diesbezügliches Original oder eine wortgetreue Kopie desselben nehmen konnte. Angesichts seiner bekannten Kritik (5,68,2) an der spartanischen Praxis der Geheimhaltung politischer und militärischer Angelegenheiten (τῆς πολιτείας τὸ κρυπτόν) ist dies eher unwahrscheinlich. Er kann den Inhalt der spartanischen Vorschläge durchaus Aufzeichnungen entnommen haben, die in Argos angefertigt worden waren. Insofern ist trotz des dorischen Dialekts dem von Lichas in Argos vorgetragenen Friedensangebot in der Darstellung des Thukydides nicht mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Historiker hier die staatsrechtlich exakte Bezeichnung der spartanischen Volksversammlung bietet. Zu beachten ist insonderheit, daß die Ausführungen des Lichas, die dem Kapitel 5,77 zugrunde liegen, noch keinen Staatsvertrag darstellten. Der Gesandte wird sich selbstverständlich in seinem Vortrag eng an die Formulierung des Beschlusses der Volksversammlung seiner Polis gehalten haben, doch ist

5) A. Kirchhoff, Thukydides und sein Urkundenmaterial, Berlin 1895 (ND Darmstadt 1968), 103 ff. – Vgl. C. Meyer, Die Urkunden im Geschichtswerk des Thukydides, München 1955, 57 ff.

6) Kirchhoff, a. a. O. 104.

7) O. Luschnat, RE Suppl. XII (1971) 1128 s. v. Thukydides der Historiker.

nicht auszuschließen, daß in einer argivischen Nachschrift seiner Rede die zumeist übliche Bezeichnung für die gemeingriechische Institution der Primärversammlung einer Polis verwendet wurde oder aber Thukydides von sich aus den gängigen Begriff ‚Ekklesia‘ eingefügt hat.

Auch andere Textstellen, an denen sich dieser Begriff als Bezeichnung der spartanischen Volksversammlung findet, haben keine urkundliche Beweiskraft. Die von Xenophon *Hell.* 3,2,23 und 4,6,3 verwendete Formel ἔδοξε τοῖς ἐφόροις (bzw. τοῖς τ' ἐφόροις) καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ findet sich in darstellenden Abschnitten ohne exakte Wiedergabe von Beschlüssen der Ephoren und des Damos der Spartiaten. Das gleiche gilt mutatis mutandis für Xenophons Begriff der sog. μικρὰ ἐκκλησία *Hell.* 3,3,8, aus dem entgegen der Auffassung von de Ste. Croix keinesfalls der Schluß gezogen werden kann, daß es eine entsprechende Bezeichnung für die Versammlung aller Spartiaten gab (etwa in der Form μεγάλη ἐκκλησία oder einfach ἐκκλησία<sup>8</sup>). Auch die Wendung ἡ κοινὴ ἐκκλησία in einem historisch zweifelhaften Bericht Diodors (11,50,3) über angebliche innerspartanische Diskussionen über den Plan eines Präventivkrieges gegen Athen um 475 ist sicherlich kein Terminus technicus<sup>9</sup>). Daß in der literarischen Tradition nicht unbedingt staatsrechtlich korrekte Begriffe für politische Institutionen gebraucht werden, zeigt die singuläre Bezeichnung der spartanischen Volksversammlung als ἄλιη bei Herodot 7,134,2<sup>10</sup>). Ebensovienig

8) Xenophon berichtet im Kontext über die Verschwörung des Kinadon. Die μικρὰ ἐκκλησία wurde somit in einer Notsituation einberufen. Ihre Zusammensetzung wird von Xenophon nicht erläutert. Es ist nicht einmal sicher, ob es sich um eine reguläre Institution handelt.

9) Zur Forschungsdiskussion über diesen Diodortext und zur problematischen historischen Einordnung des betr. Berichtes vgl. M. Steinbrecher, *Der Delisch-Attische Seebund und die athenisch-spartanischen Beziehungen in der Kimonischen Ära* (ca. 478/7–462/1), Stuttgart 1985, 136 ff.

10) De Ste. Croix, a. a. O. 346, verweist darauf, daß Herodot 5,29,2 und 5,79,2 auch Versammlungen in Milet und Theben sowie 1,125,2 eine von Kyros vor seinem Aufstand gegen die Meder einberufene Versammlung als ἄλιη bezeichnet. Er nimmt an, daß auch die ἄλιη Hdt. 7,134,2 eine besondere Zusammenkunft der spartanischen Volksversammlung war. Seine Argumentation ist aber irreführend. Die zuletzt genannte ἄλιη zählte zwar nicht zu den Versammlungen, die nach den Bestimmungen der Großen Rhetra regelmäßig stattfinden sollten; sie war aber gleichwohl eine regulär, d. h. durch die zuständigen ‚Behörden‘ (Ephoren) einberufene Versammlung. Das gleiche gilt mutatis mutandis für die thebanische Versammlung Hdt. 5,79,2. Hingegen war die milesische Versammlung Hdt. 5,29,2 von Pariern angeordnet worden, die als Schiedsrichter zur Aussöhnung von Bürgerkriegsparteien nach Milet geholt worden waren. Die persische Versammlung war keine staatliche Institution und kann hier unberücksichtigt bleiben.

besagt der von Xenophon (Hell. 2,4,38; 5,2,33; 6,3,3) verwendete Begriff ἔκκλητοι für Teilnehmer an der Volksversammlung der Spartiaten, daß diese Institution ‚Ekklesia‘ hieß. Wade-Gery, Andrewes und de Ste. Croix verweisen hierzu zwar auf Euripides, Or. 612 und 949, wo die versammelten Argiver als ἔκκλητος ὄχλος bzw. als ἔκκλητοι bezeichnet werden. Der staatsrechtlich korrekte Terminus für die argivische Volksversammlung war indes nicht ἔκκλησία, sondern ἀλιαία<sup>11</sup>).

Aus den angeführten literarischen Zeugnissen kann somit die offizielle Bezeichnung der Versammlung des Damos der Spartiaten nicht abgeleitet werden. Andererseits ist aber – wie gesagt – auch ἀπέλλα als Terminus technicus für diese Institution nicht bezeugt. Belegt ist jedoch der Plural ἀπέλλαι, den Hesych s. v. folgendermaßen erklärt: σηκοί, ἔκκλησῖαι, ἀρχαιορεσίαι. Hesych verstand somit ἔκκλησῖαι und ἀπέλλαι als synonyme Begriffe. Durch epigraphische Zeugnisse sind wiederum Feste in Delphi und in Gytheion (Lakonien) bekannt, die ‚Apellai‘ hießen und mit beschließenden Versammlungen der Festgemeinschaften verbunden waren, wie noch zu zeigen sein wird. Der Rückschluß auf die Bezeichnung der spartanischen Volksversammlung als ἀπέλλα wurde freilich in der Forschung allgemein aufgrund der Bestimmung der sog. Großen Rhethra Spartas vorgenommen (Plut. Lyk. 6,2), wonach von Zeit zu Zeit (d. h. in regelmäßigen Abständen) eine Versammlung des Damos (in dem Raum) zwischen Babyka und Knakion stattfinden sollte: ... ὥρας ἕξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος. Plutarch erläutert ἀπελλάζειν im Kontext (§ 3) mit ἔκκλησιάζειν<sup>12</sup>). Seine zusätzliche Bemerkung, daß ἀπελλάζειν

11) M. Wörrle, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos im 5. Jahrhundert vor Christus, Diss. Erlangen 1964, 32 ff. mit den einschlägigen Belegten (z. B. SEG XIII 239; Syll.<sup>3</sup> 56, Z. 44 = Bengtson, Staatsverträge, II, Nr. 148 b, Z. 24 = R. Meiggs – D. Lewis, A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B. C., Oxford<sup>2</sup> 1975, Nr. 42 B, Z. 44).

12) Vgl. Hesych, s. v. ἀπελλάζειν. Dazu W. Burkert, Apellai und Apollon, RhM 118 (1975) 9 ff., 15 ff., der allerdings annimmt, daß die alten ἀπέλλαι in Sparta „keine routinemäßige Volksversammlung, sondern ein einmal jährlich stattfindendes Stammes- oder Gemeindefest“ gewesen seien. Die Große Rhethra ist aber in den gemeingriechischen Prozeß der Herausbildung eines institutionellen Gefüges in zahlreichen Poleis einzuordnen. Die z. B. für Tiryns und Dreros um 600 v. Chr. inschriftlich bezeugten Beschlußrechte der Volksversammlung (R. Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis, Köln–Weimar–Wien 1993, Nr. 31 und 90) sind für Sparta aufgrund der Großen Rhethra früher anzunehmen. Im Zuge dieser Entwicklung zu Institutionen tagten Volksversammlungen zweifellos schon in früharchaischer Zeit in kürzeren Abständen und unterschieden sich insofern mehr und mehr von ‚homerischen‘ Versammlungen. Zudem enthält die Große

gleichbedeutend mit ἐκκλησιάζειν sei, weil man die Politeia der Spartaner auf den Pythischen Apollon zurückführe, ist natürlich etymologische Konstruktion, läßt aber gleichwohl noch erkennen, daß der Institution der Volksversammlung in der politischen Vorstellungswelt der Spartiaten große Bedeutung beigemessen und ihre Konstituierung mit Apollon in Verbindung gebracht wurde. Die schwer verständliche Ortsangabe, die Plutarch mit einem kurzen Hinweis auf Aristoteles fr. 536 (Rose) als Platz zwischen der Brücke Babykon und dem Fluß Knakion zu erklären sucht, soll hier außer Betracht bleiben<sup>13)</sup>, und zum Problem der Datierung der Großen Rhetra sei lediglich bemerkt, daß diese wohl vom Delphischen Orakel sanktionierte „Satzung“ zur Regelung der Interaktion der damals wichtigsten Institutionen des spartanischen Gemeinwesens zur Zeit des Tyrtaios bereits einige Zeit existierte. Der Dichter nennt fr. 3<sup>a</sup> und 3<sup>b</sup> D. (= 1<sup>b</sup> und 14 G.-P. = fr. 4 W.) dieselben Organe des öffentlichen Lebens, die auch in der Großen Rhetra erscheinen (Doppelkönigtum, Gerusia, Versammlung des Damos der Spartiaten). Er nimmt offenbar auf diese Satzung Bezug, ohne das Ephorat zu erwähnen, das aber in seiner Zeit sicherlich schon einige Bedeutung gewann. Die Große Rhetra ist daher früher anzusetzen<sup>14)</sup>.

Zum Verständnis des Zusammenhangs zwischen Großer Rhetra und dem Gott des Delphischen Orakels, der nach dem Geschichtsbild der Spartaner ihrem legendären Gesetzgeber Lykurgos jene Weisung oder Satzung gegeben haben soll, ist es vor allem von Bedeutung, daß Apollon auch als Stifter politischer Ordnungen verstanden wurde, zu dem man bei Neugründung einer Polis beten konnte, er möge die Stadt mit tüchtigen Männern bevölkern (Pind. Pyth. 1,40). In Athen mußten die Archonten vor

---

Rhetra Bestimmungen über Verfahrensregeln, die bei der politischen Entscheidungsfindung beachtet werden sollten. Der sog. Zusatz, der trotz Plut. Lyk. 6,8 mit der eigentlichen Rhetra allem Anschein nach eine Einheit bildete und Königen und Geronten die Möglichkeit bieten sollte, gegebenenfalls einen Beschluß des Damos abzulehnen (und dann eine neue Tagung anzusetzen), läßt kaum darauf schließen, daß es sich (noch) um ein altes ‚Jahresfest‘ handelte. Burkert betont aber a. a. O. 17 sicherlich mit Recht, daß Plutarchs Verbindung von ἀπελλάζειν und Apollon „etablierte Tradition“ zu sein scheint.

13) Vgl. unten Anm. 24 und 25.

14) Für eine Datierung etwa zwischen 700 und 650 vgl. etwa Ch. G. Starr, Die Glaubwürdigkeit der frühen spartanischen Geschichte, in: K. Christ, Sparta, Darmstadt 1986, 280 (zuerst in: Historia 14, 1965, 257 ff.); V. Ehrenberg, From Solon to Socrates. Greek History and Civilisation during the 6<sup>th</sup> and 5<sup>th</sup> Centuries B. C., London <sup>2</sup>1973, 33; U. Walter, An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im Archaischen Griechenland, Stuttgart 1993, 159.

Amtsantritt bei der Dokimasie bestätigen, daß sie einen Altar des Apollon Patroos und einen weiteren des Zeus Herkeios besaßen (Aristot. Ath. Pol. 55,3)<sup>15</sup>). Faktisch sollte hierdurch der Nachweis der Zugehörigkeit zur athenischen Bürgerschaft erbracht werden, deren Abstammungsgemeinschaft nach der mythischen Fiktion über Ion letztlich auf Apollon zurückgeführt wurde<sup>16</sup>). Dementsprechend zählte Apollon Patroos neben Zeus Phratrios und Athena Phratria auch zu den Schützern der attisch-ionischen Apaturien, der dreitägigen Feier der Phratrien. Den Apaturien entsprach in Delphi das aus der großen Inschrift der Phratrie der Labyaden bekannte Fest der Apellai in dem mit Apollon verbundenen Monat Apellaios<sup>17</sup>). Zu beachten ist, daß der Name dieser Feier auch – wie gesagt – „Versammlungen“ bedeutet. Die auch für das politische Leben des Gemeinwesens Delphi wichtige Funktion der Labyaden kommt darin zum Ausdruck, daß an dem Hauptfest dieser Phratrie die sog. ἀπελλαῖα dargebracht wurden. Es handelt sich um Tieropfer im Zusammenhang mit der Aufnahme junger Männer als vollberechtigte Mitglieder in die Phratrie<sup>18</sup>). Zweifellos war dies ebenso wie das Ritual beim Apaturienfest in Athen eine Voraussetzung für die Aufnahme der neuen Phratriegenossen in die Gemeinschaft der Bürger.

Die Kriterien der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft waren in Sparta natürlich anders als in Delphi oder Athen. Gleichwohl zeigen die Beispiele der Apellai in Delphi und der Apaturien in Athen, welche Bedeutung Apollon als Stifter von (fiktiven) Abstammungsgemeinschaften und als Wahrer ihrer Identität und damit auch ihrer politischen Ordnung besaß. Der öffentliche Raum, in dem sich das politische Leben eines Gemeinwesens vollzog, ist

15) Vgl. P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 21993, 617 f.; M. Chambers, *Aristoteles, Staat der Athener*, Darmstadt 1990, 387.

16) Vgl. Plat. *Euthyd.* 302 C; Demosth. 18,141.

17) E. Schwyzer, *Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora*, Leipzig 1923 (ND Hildesheim 1960), Nr. 323 = Syll.<sup>2</sup> 438 (in die 3. Aufl. nicht aufgenommen).

18) M. P. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion*, I, München 21955, 556 ff.; ders., *Griechische Feste von religiöser Bedeutung*, Leipzig 1906 (ND Darmstadt 1957) 464 f., der allerdings die ‚Apellai‘ in Delphi unzutreffend als „Geschlechterfest“ bezeichnet. Daß dieser Begriff nicht einfach auf Phratrien und γένη übertragen werden kann, haben D. Roussel, *Tribu et cité*, Paris 1976, und F. Bourriot, *Recherches sur la nature du genos*, I–II, Paris–Lille 1976, überzeugend dargelegt. Zur Bedeutung der athenischen Phratrien und zur Funktion des Apollon Patroos vgl. jetzt generell S. Lambert, *The Phratries of Attica*, Ann Arbor 1993, 143–189, 209–215.

bereits in den homerischen Epen die Agora, auf der gemeinsame Beratungen stattfinden und verderblicher Streit geschlichtet wird<sup>19</sup>). Auf diesen Zusammenhang weisen auch die genannten relativ späten Zeugnisse aus Gytheion hin, die sich mit Pausanias 3,21,8 kombinieren lassen, wonach die Bewohner dieser Polis Apollon und Herakles als ihre Oikisten betrachteten und für sie Statuen ἐν τῇ ἀγορᾷ errichtet hatten. Bei den Inschriften handelt es sich um Ehrenbeschlüsse, die der Damos der Gemeinde im 1. Jahrhundert v. Chr. ἐν ταῖς μεγάλαις ἀπέλλαις für verdiente Bürger gefaßt hat<sup>20</sup>). In dem einen Fall wird bezeichnenderweise die Ehrung für die mit privaten Mitteln durchgeführte Wiederherstellung eines verfallenen Heiligtums des Apollon „an der Agora“ (ποτὶ τᾷ ἀγορᾷ) vorgenommen<sup>21</sup>). Offensichtlich waren die μεγάλαι ἀπέλλαι in Gytheion ähnlich wie die ἀπέλλαι der delphischen Labyaden eine große Kultfeier, an denen aber auch wichtige Versammlungen der betreffenden Gemeinschaften stattfanden. In Gytheion war dies die Versammlung der dortigen Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit, d. h. des Damos. In der Zeit der Abfassung jener Ehreninschriften gehörte Gytheion zum Koinon der Eleutherolakones<sup>22</sup>). Bis in die Zeit des Nabis war die Polis als Haupthafen Spartas bekanntlich eine Perioikengemeinde, deren lokale Einrichtungen sich zweifellos irgendwie an Sparta orientierten. So ist anzunehmen, daß der Apollon auf der Agora von Gytheion nicht einfach ein Marktgott war<sup>23</sup>), sondern auch der Gott der dort stattfindenden politischen Versammlungen des Damos. Das gleiche trifft nach der bei Plutarch, Lyk. 6 vorliegenden Tradition auch auf den Pythischen Apollon als (angeblichen) Initiator des institutionellen Gefüges der Polis Sparta zu. Die Volksversammlungen fanden dort nach der Großen Rhetra freilich nicht (mehr) auf der Agora, sondern „zwi-

---

19) Vgl. etwa Il. 7,345 f.; 18,497 ff.; Od. 2,10 ff.; 8,4 ff.; dazu K.-J. Hölkeskamp, Tempel, Agora und Alphabet. Die Entstehungsbedingungen von Gesetzgebung in der archaischen Polis, in: H.-J. Gehrke, Rechtskodifikationen und soziale Normen im interkulturellen Vergleich, Tübingen 1994, 144 ff. mit weiteren Belegen.

20) IG V 1, 1144, Z. 20 f.; 1146, Z. 40 f. (= Syll.<sup>3</sup> 748).

21) IG V 1, 1144, Z. 4.

22) Vgl. S. Grunauer-v. Hoerschelmann, Die Münzprägung der Lakedaimonier, Berlin–New York 1978, 60; Th. Schwertfeger, Der Achaische Bund von 146 bis 27 v. Chr., München 1974, 51; P. Cartledge – A. Spawforth, Hellenistic and Roman Sparta, London–New York 1989, 149 f.; 173 f.

23) Dies vermutete S. Wide, Lakonische Kulte, Leipzig 1893 (ND Darmstadt 1973), 96.

schen Babyka und Knakion“ statt<sup>24</sup>). Die zu vermutende Verlegung des Tagungsortes tangierte aber nicht die enge Verbindung zwischen Apollon und der Zusammenkunft der Bürgerschaft und ihrer Beschlußfassung in ihrer gemeinsamen Versammlung<sup>25</sup>). Der skizzierte Zusammenhang spricht für die *communis opinio*, wonach ‚Apella‘ die offizielle Bezeichnung der spartanischen Volksversammlung war. In der literarischen Tradition wurde hingegen der den Autoren vertraute gemeingriechische Begriff ‚Ekklesia‘ verwendet.

Bochum

Karl-Wilhelm Welwei

---

24) Zur Diskussion des Lokalisierungsproblems vgl. P. Oliva, *Sparta and her Social Problems*, Amsterdam-Prag 1971, 92 f.

25) Beispiele für die Verlegung von Tagungsstätten nennt G. Busolt, *Griechische Staatskunde*, I, München 1920 (ND 1963), 448.